



LANDKREIS
ZWICKAU

Landkreis Zwickau

Robert-Müller-Str. 4-8

08056 Zwickau

1. Verfahrensbrief

(Teilnahmewettbewerb)

zur
Ausschreibung

**Gigabitausbau im Graue-Flecken Programm
für den Landkreis Zwickau
Cluster 1**

Stand: 29. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zum Verfahren und Verfahrensablauf	3
1.	Konzessionsgeber.....	3
2.	Allgemeine Angaben zum Verfahren.....	3
3.	Verfahrensablauf	4
4.	Fragen durch die Bewerber	5
5.	Einreichung der Teilnahmeanträge	6
6.	Teilnahmeunterlagen und -bedingungen.....	7
7.	Bewerbergemeinschaft und Nachunternehmereinsatz.....	8
8.	Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen.....	9
9.	Vertraulichkeitserklärung	9
10.	Wertungskriterien zur Auswahl der Bewerber	10
11.	Information nicht berücksichtigter Bewerber.....	10
12.	Keine Entschädigung.....	10
13.	Urheberrechtsschutz an den Verfahrensunterlagen	11
II.	Konzessionsgegenstand	12
III.	Organisations- und Zeitplan	14
IV.	Fördermittel	14
V.	Datenverarbeitung.....	15
VI.	Anlagen zum Verfahrensbrief.....	18
VII.	Einlegung von Rechtsbehelfen	18

I. Angaben zum Verfahren und Verfahrensablauf

1. Konzessionsgeber

Konzessionsgeber ist der

Landkreis Zwickau,
vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis
Gerhardt-Hauptmann-Weg 2
08371 Glauchau

(im Folgenden: „**Landkreis Zwickau**“ oder „**Konzessionsgeber**“)

2. Allgemeine Angaben zum Verfahren

- 2.1 Der Landkreis Zwickau führt ein Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb für die Förderung des Ausbaus von nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (sog. Gigabitinfrastrukturen im Sinne der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) vom 30. April 2024 (im Folgenden: „**Förderrichtlinie des Bundes**“) mit schnellen Internetanschlüssen für die förderfähigen Adressen im Cluster 1 des Landkreises Zwickau gemäß **Anlage B** zu diesem 1. Verfahrensbrief (auch „**Projektgebiet**“ genannt) nach den Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) durch.

Mit der Ausschreibung soll der Ausbau von zukunftsfähiger und konvergenter Gigabitnetze durch Telekommunikationsnetzbetreiber im vorgenannten Cluster 1/ Projektgebiet des Landkreises Zwickau erreicht und gefördert werden, damit eine bedarfsgerechte Breitbandversorgung im Projektgebiet hergestellt wird und aufrechterhalten werden kann. Ziel ist die Schließung der sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke im Sinne von Ziffer 3.1 der Förderrichtlinie des Bundes. Der Zuschlagsbieter erhält entsprechende Zuwendungen, trägt jedoch weiterhin das wesentliche unternehmerische Risiko für den Aufbau und Betrieb der entsprechenden Breitbandinfrastruktur, insbesondere das Vermarktungsrisiko.

- 2.2 Dieses Verfahren basiert auf der EU-weiten Bekanntmachung des Konzessionsgebers im Supplement des EU-Amtsblattes vom 29. Juli 2025 (Tag der Absendung) zum Vergabeverfahren 1462-2025-1035-VV (nachfolgend: „**EU-Bekanntmachung**“) und der Bekanntmachung unter <https://portal.gigabit-pt.de> (nachfolgend: „**Bekanntmachung**“). Gegenstand dieses Verfahrensbriefes ist der Aufruf zur Einreichung eines Teilnahmeantrages.

- 2.3 Die den Interessenten des Teilnahmewettbewerbs (im Folgenden: „**Bewerber**“) im Verlauf dieses Verfahrens erteilten weiteren Informationen (Antworten des Konzessionsgebers auf Fragen der Bewerber, sonstige schriftliche Hinweise) sind ebenso wie die Vergabeunterlagen bei der Erstellung des Teilnahmeantrages zugrunde zu legen. Antwortschreiben und Hinweise des Konzessionsgebers, die die Vergabeunterlagen ergänzen, präzisieren oder abändern, gehen den Vergabeunterlagen vor.

Bitte lesen Sie die Vergabeunterlagen und deren Anlagen sorgfältig durch. Sollten sich die Dateien als nicht zu öffnen, beschädigt oder nicht lesbar erweisen, hat der Bewerber den Konzessionsgeber unverzüglich zu informieren. Die dem Bewerber nicht zugänglichen Unterlagen werden dann umgehend erneut elektronisch übersandt. Die Bewerber sind daher aufgefordert, umgehend nach dem Abrufen der Unterlagen zu prüfen, ob diese zu öffnen, lesbar und vollständig sind.

- 2.4 Bei den in diesem Verfahrensbrief verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bewerber“ im Weiteren sowohl natürliche als auch juristische Personen bzw. Bewerbergemeinschaften gemeint.

3. Verfahrensablauf

- 3.1 Derzeit findet der Teilnahmewettbewerb statt. Er dient dazu, die unternehmensbezogenen Daten der Bewerber auszuwerten und so einen oder mehrere geeignete – d. h. fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige – Bewerber zu ermitteln, die in einem zweiten Schritt zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden sollen. Der Konzessionsgeber beabsichtigt, das Verfahren mit den **drei bis fünf** am besten geeigneten Bewerbern weiterzuführen.
- 3.2 Mit diesem ersten Verfahrensbrief erhalten die Bewerber in Ergänzung der Bekanntmachung weitere Informationen zum Verfahren, zum Verfahrensablauf und zu den Teilnahmebedingungen für ihre Bewerbung. Diesem Verfahrensbrief liegt ein Teilnahmeantrag (**Anlage A**) bei. Die fristgerecht eingegangenen Teilnahmeanträge wird der Konzessionsgeber formell und inhaltlich prüfen und bewerten. Der Konzessionsgeber wird anschließend die **drei bis fünf** bestplatzierten Bewerber auffordern, ein Angebot für die ausgeschriebene Konzession abzugeben (Beginn der Angebotsphase).
- 3.2 Die Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt nach vorläufiger Planung in der 38. Kalenderwoche 2025.

- 3.3 Die fristgerecht eingehenden Angebote werden formell und inhaltlich geprüft. Nach Prüfung der Angebote kann der Bestbieter bereits den Zuschlag erhalten.
- 3.4 Der Konzessionsgeber behält sich aber ausdrücklich vor, mit den Bietern in Verhandlungen über ihre Angebote einzutreten. Weiterhin vorbehalten bleibt die Reduktion der Zahl der Bieter während der Angebotsphase. Führt der Konzessionsgeber Verhandlungen zu den Angeboten durch, werden die verbliebenen Bieter zur Verhandlungsrunde eingeladen und es wird mit diesen separat über ihre Angebote verhandelt. Der Konzessionsgeber behält sich ausdrücklich weitere Verhandlungsrunden vor.
- 3.5 Nach Abschluss jeder Verhandlungsrunde erhalten die verbliebenen Bieter voraussichtlich die Gelegenheit, ein Angebot auf Grundlage der Ergebnisse der Verhandlungsrunde abzugeben. Dieses kann bezuschlagt werden.
- 3.6 Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der bekannt gegebenen Wertungskriterien und der Wertungsmatrix (**Anlage D** zum 2. Verfahrensbrief).

4. Fragen durch die Bewerber

Fragen durch die Bewerber zum Verfahren und zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich in Textform **spätestens bis zum 18. August 2025, Ortszeit 08:00 Uhr** über die Nachrichtenfunktion im Kommunikationsbereich der Plattform innerhalb des Verfahrens 1462-2025-1035-VV unter

www.vergabe.rib.de

mit dem Betreff

„Fragen zum Teilnahmewettbewerb“

zu stellen. Bei anderweitig oder verspätet zugeleiteten Fragen kann eine rechtzeitige Beantwortung nicht sichergestellt werden.

Bei Fragen zur Plattform www.vergabe.rib.de können sich die Bewerber an

RIB iTWO tender (Bietersupport)
Support für Bieter der Vergabeplattform
Tel.: +49 9001 144330*
Fax: +49 30 443311-15

E-Mail: arribanet-hotline@rib-software.com

* 1,95 €/min aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunktarife können hiervon abweichen

wenden.

Die Fragen und Antworten werden anonymisiert über den Kommunikationsbereich des Portals innerhalb des Vergabeverfahrens veröffentlicht, soweit sie für alle Bewerber von Interesse sind. Andernfalls erfolgt die Beantwortung individuell für den jeweiligen Bewerber. Bewerber haben sich über alle eingestellten Antworten eigenständig zu informieren und deren Inhalte zu berücksichtigen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Widersprüche oder Unvollständigkeiten, insbesondere solche, welche Anforderungen, Inhalt und Vollständigkeit des Teilnahmeantrages betreffen, so hat der Bewerber den Konzessionsgeber umgehend darauf hinzuweisen. Vorgenannte Hinweise sind über die Bieterkommunikation des elektronischen Vergabeportals an die vorgenannte Kontaktstelle zu richten.

5. Einreichung der Teilnahmeanträge

5.1 Die Bewerber haben ihre Teilnahmeanträge bis spätestens

2. September 2025, Ortszeit: 09:00 Uhr

einzureichen.

5.2 Die Teilnahmeanträge sind in deutscher Sprache zu erstellen. Die Einreichung der Teilnahmeanträge muss in Textform über die Vergabeplattform RIB eVergabe unter www.vergabe.rib.de erfolgen. Für die Einhaltung der Textform müssen eingereichte Unterlagen lesbar und die Person des Erklärenden genannt sein (§ 126b BGB). Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Der bzw. die Erklärenden müssen vertretungsberechtigt sein und die Angebote bzw. Erklärungen in vertretungsberechtigter Anzahl abgeben. Zur Vertretung berechtigt sind z. B. Inhaber oder Organe von Gesellschaften (z. B. Geschäftsführer, Vorstand) oder entsprechend bevollmächtigte Vertreter. Ist die Vertretungsberechtigung nicht aus öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister) ersichtlich, ist dem Angebot ein entsprechender Nachweis der Vertretungsberechtigung (z. B. Vollmacht) beizufügen.

- 5.3 **Auf das Erfordernis der Einhaltung der Form und Frist wird ausdrücklich hingewiesen. Nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingereichte Teilnahmeanträge werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.**

Ein Formfehler liegt insbesondere bei schriftlicher oder postalischer Einreichung der Teilnahmeanträge vor. Ebenso genügt die Übersendung der Bewerbung per Telefax oder E-Mail nicht den Anforderungen der E-Vergabe.

- 5.4 Der Konzessionsgeber behält sich vor, fehlende, unvollständige und/ oder fehlerhafte Nachweise, Unterlagen und Erklärungen unter angemessener Fristsetzung bei den Bewerbern nachzufordern.

6. Teilnahmeunterlagen und -bedingungen

- 6.1 Die Teilnahmeunterlagen sind in deutscher Sprache auszuführen. In Ausnahmefällen können internationale Fachbegriffe verwendet werden.
- 6.2 Hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen erhalten die Bewerber als **Anlage A** zu diesem Verfahrensbrief einen Teilnahmeantrag, der entsprechend ausgefüllt, wo notwendig und vorgesehen ergänzt und bei dem an den dafür vorgesehenen Stellen die Person des Erklärenden benannt werden soll (§ 126b BGB). Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Wenn für die geforderten Nachweise keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, dürfen sie zum Zeitpunkt des Schlusstermins für den Eingang des Teilnahmeantrages nicht älter als 12 Monate sein, außer wenn in den Vergabeunterlagen etwas anderes bestimmt ist. Eigenerklärungen sind in Textform (§ 126b BGB) anzugeben, mit Datum zu versehen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

Es sollen nur die geforderten Erklärungen/ Unterlagen/ Nachweise dem Teilnahmeantrag beigelegt werden. Der Inhalt allgemeingültiger Firmenunterlagen, Broschüren, Mappen o. ä. wird nicht berücksichtigt.

- 6.3 Die Bewerber werden aufgefordert, die Teile ihrer Teilnahmeanträge, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen.

Der Konzessionsgeber erhält – unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Konzessionsnehmers – sämtliche Rechte an den eingereichten Unterlagen (Eigentumsrecht an den Unterlagen). Die Bewerber stimmt mit der Abgabe seines Teilnahmeantrages diesem Rechtsübergang zu.

7. Bewerbergemeinschaft und Nachunternehmereinsatz

Neben Einzelbewerbern sind auch Bewerbergemeinschaften zugelassen sowie der Einsatz von Nachunternehmern durch den Bewerber/ die Bewerbergemeinschaft.

- 7.1 Eine besondere Rechtsform der Bewerbergemeinschaft und im Fall der Vertage der Konzession der Arbeitsgemeinschaft wird nicht vorgeschrieben. Mehrfachbewerbungen, d. h. parallele Beteiligung als Einzelbewerber und gleichzeitig als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft, sind unzulässig. Der Konzessionsgeber wertet es jedoch nicht als unzulässige Doppelbewerbung, wenn Nachunternehmer von verschiedenen Bewerbern bzw. Bewerbergemeinschaften eingebunden werden bzw. Mitglied einer (anderen) Bewerbergemeinschaft sind. Zwingende Maßgabe hierbei ist es jedoch, dass der Nachunternehmer keine Kenntnis über die Angebotspreise der relevanten Bewerber/ Bewerbergemeinschaften hat, bei denen er Nachunternehmer ist. Dies ist nach Aufforderung durch rechtsverbindliche Erklärung des jeweiligen Nachunternehmers gegenüber dem Konzessionsgeber zu versichern. Im Falle einer unzulässigen Doppelbewerbung müssen zur Wahrung des Wettbewerbsprinzips beide betroffenen Bewerber/ Bewerbergemeinschaften ausgeschlossen werden. Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen rechtlich unselbständiger Niederlassungen eines Bewerberbüros.
- 7.2 Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern rechtsverbindliche Erklärung (§ 126b BGB) abzugeben, in der
- die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Fall der Konzessionserteilung erklärt wird,
 - alle Mitglieder aufgeführt sind,
 - ein von allen Mitgliedern gegenüber dem Konzessionsgeber im Vergabeverfahren und darüber hinaus uneingeschränkt für jedes Mitglied bevollmächtigter Vertreter mit Geldempfangsvollmacht bezeichnet ist und
 - die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder erklärt wird.
- 7.3 Bei geforderten Eigenerklärungen ist von jedem Mitglied einer Bewerbergemeinschaft separat an den dafür vorgesehenen Stellen die Person des Erklärenden zu benennen, geforderte Nachweise sind separat vorzulegen und zusammen mit dem Teilnahmeantrag (**Anlage A**) einzureichen. Bedient sich der Bewerber/ die Bewerbergemeinschaft eines Nachunternehmers und beruft er/ sie sich auf dessen technische, wirtschaftliche, berufliche und/oder finanzielle Leistungsfähigkeit (Eignungsleihe), so hat er die geforderten Nachweise und Erklärungen in entsprechender Weise auch von dem Nachunternehmer, auf dessen Eignung sich der

Bewerber/ die Bewerbergemeinschaft beruft, mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen. Die näheren Einzelheiten nebst entsprechenden Hinweisen sind in dem als **Anlage A** beigefügten Teilnahmeantrag erläutert.

Sofern sich der Bewerber/ die Bewerbergemeinschaft zum Nachweis der Eignung auf Ressourcen von Nachunternehmern, konzernverbundenen Unternehmen oder sonstiger Dritter (z. B. freie Mitarbeiter) berufen möchte, muss er/ sie spätestens auf Verlangen des Konzessionsgebers nachweisen, dass ihm/ ihr die Ressourcen des Drittunternehmens für die Konzessionsausführung in tatsächlich geeigneter Weise zur Verfügung stehen werden (Verpflichtungserklärung).

Der Konzessionsgeber behält sich vor, den Konzessionsnehmer im Falle einer (beabsichtigten) Zuschlagserteilung aufzufordern, seine sonstigen Nachunternehmer benennen zu lassen und eine Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer zu fordern, dass diese im Fall der Konzessionsvergabe dem Bewerber/ der Bewerbergemeinschaft die erforderlichen Kapazitäten für zur Verfügung zu stellen.

8. Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

Teilnahmeanträge oder Angebote von Bewerbern bzw. Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber/ Bieter auf Verlangen über die bereits geforderten Auskünfte hinaus weitere Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber/ Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

9. Vertraulichkeitserklärung

Jeder Bewerber bzw. später ggf. Bieter ist verpflichtet, mit seinem Teilnahmeantrag eine Erklärung abzugeben, mit der er sich verpflichtet, sämtliche in diesem Verfahren dem Konzessionsnehmer bzw. seinen Beratern mündlich oder schriftlich mitgeteilte Daten, Fakten und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten, Fakten und Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme in diesem Verfahren und im Falle der Zuschlagserteilung zur Konzessionsdurchführung verwendet und Dritten nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Konzessionsgebers zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind bereits bekannte oder öffentlich zugängliche Informationen. Weiterhin gilt die vorstehende Verpflichtung nicht, wenn der Bewerber/ Bieter zur Weitergabe der Daten, Fakten und Informationen durch Gesetz oder behördliche Anordnung verpflichtet

ist oder eine Weitergabe an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater (z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) des Bewerbers erfolgt.

Jeder Bewerber/ Bieter erklärt weiterhin, dass er für Schäden, die dem Konzessionsgeber aus einer unberechtigten Weitergabe von Daten, Fakten und Informationen entstehen, haftet und den Konzessionsgeber von jeglichen diesbezüglichen Verpflichtungen freistellt. Jeder Bewerber/ Bieter hat die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Vertraulichkeitserklärung selbstständig sicherzustellen.

10. Wertungskriterien zur Auswahl der Bewerber

10.1 Auswahlkriterien im Teilnahmewettbewerb

Die Anzahl der Bewerber, die vom Konzessionsgeber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist auf **drei bis fünf** Wirtschaftsteilnehmer begrenzt. Deren Auswahl erfolgt auf Grundlage der zum Nachweis der Eignung geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen gemäß folgender Bewertungsmatrix:

Kriterium	Max. Punkte	Gewichtung
Referenzen (geförderte Projekte oder Eigenausbau) der letzten vier Jahre im Hinblick auf den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand (Einschlägigkeit, Anzahl Anschlussnehmer)	40	40 %
Personalausstattung (Anzahl im Bereich Planung, Errichtung und Betrieb von Breitbandnetzen einschließlich Projektleiter)	25	25 %
Erfahrungen mit öffentlich geförderten Breitbandprojekten in den vergangenen vier Jahren (Anzahl Projekte, termingerechte Fertigstellung)	25	25 %
Umsatz des Bewerbers für Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand vergleichbar sind	10	10 %

11. Information nicht berücksichtigter Bewerber

Der Konzessionsgeber wird die nicht berücksichtigen Bewerber entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen informieren.

12. Keine Entschädigung

Die Bewerber erhalten für ihre Aufwendungen im Verfahren keine Entschädigung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

13. Urheberrechtsschutz an den Verfahrensunterlagen

Sämtliche Vergabeunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung dieser Unterlagen oder teilen hiervon außerhalb dieses Vergabeverfahrens ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Grimmaische Straße 25 in 04109 Leipzig zulässig.

II. Konzessionsgegenstand

1. Ausbaug Gebiet und Versorgung

Der Landkreis Zwickau als Konzessionsgeber beabsichtigt, zur Versorgung aller Bürger, Gewerbetreibenden, Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen im Ausbaug Gebiet mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten, die Beauftragung eines Unternehmens mit der Errichtung und dem Betrieb einer Gigabitinfrastruktur in den „grauen NGA-Gebieten“ im Landkreis Zwickau. Das Ausbaug Gebiet umfasst für Cluster 1 die Kommunen Bernsdorf, Callenberg, Niederfrohna, Oberwiera und Schönberg.

Die Ausschreibung erstreckt sich auf Adresspunkte, die als sog. graue Flecken eingestuft werden, in denen also eine Versorgung mit einer Downloadrate von mindestens 300 Mbit/s aktuell nicht vorhanden und innerhalb der nächsten drei Jahre auch nicht zu erwarten ist.

Der Landkreis Zwickau verfolgt die Zielstellung, einer möglichst flächendeckenden Errichtung des Gigabitnetzes im gesamten Ausbaug Gebiet zu erreichen. Das Ziel ist die Herstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Breitbandinternetanschlüssen und entsprechenden Diensten mit Datenübertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für alle Anschlüsse. Mit der Fertigstellung des Gigabitnetzes müssen alle ausgeschriebenen Adresspunkte im Ausbaug Gebiet (insbesondere Haushalte, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen etc.) zuverlässig an das Gigabitnetz angeschlossen sein und zuverlässig mit mindestens 1 Gbit/s symmetrisch versorgt werden können.

Die zur Verfügung gestellten Fördermittel dürfen ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb des Gigabitnetzes verwendet werden, welches im Eigentum des Konzessionsnehmers steht. Der Konzessionsnehmer erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechenden Breitbandinfrastrukturen unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Zuwendungen zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das Gigabitnetz in Betrieb zu nehmen und für eine Mindestdauer von 7 Jahren zu betreiben und den interessierten Endkunden sowie Drittanbietern Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen. Sofern der Auftragnehmer ausschließlich Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbietet, muss er Gewähr dafür bieten, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Unternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen effektiv im geförderten Gebiet erbringt.

2. Option

Die Bieter haben die Möglichkeit, mit dem Angebot folgende, einseitige Option anzubieten:

Von dem Bieter können die zusätzlich vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellten Adressen, welche im Rahmen eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus, der gemeinsam bzw. synergetisch mit dem geförderten Ausbau in Cluster 1 stattfinden kann, erschlossen werden (Eigenausbaupotential). Die Eigenausbaupotentiale werden in Anlage B.5, B.6 und B.7 der Leistungsbeschreibung (**Anlage B**) zu diesem Verfahrensbrief aufgeführt. Insoweit handelt es sich um Adresspunkte, die über keine gigabitfähige Versorgungsbandbreite verfügen und in örtlicher Nähe zum Ausbaupunkt liegen. Die Bieter haben die Möglichkeit im Rahmen dieser Option, einzelne oder alle Adresspunkte des Eigenausbaupotentials für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau anzubieten. Für den Ausbau der Eigenausbaupotentiale gelten dieselben Bedingungen, wie für den Ausbau der geförderten Adressen. Für den Fall, dass sich der Bieter entscheidet, die definierten Adressen eigenwirtschaftlich zu erschließen, sind die vertraglichen Regelungen (vgl. Anlage C zum 2. Verfahrensbrief) anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine einseitig, für den Bieter bindende Option handelt und der Landkreis Zwickau frei darüber entscheidet, ob er diese Option ausübt oder nicht. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Option wertungsrelevant ist (vgl. Anlage D zum 2. Verfahrensbrief). Weiterhin wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Option bzw. die Kosten/ Adresspunkte der Option in der Kalkulation der Wirtschaftlichkeitslücke für den geförderten Ausbaus (Formblatt Wirtschaftlichkeitslücke, Anlage F zum 2. Verfahrensbrief) nicht zu berücksichtigen ist und mit dem Angebot keine Netzplanung bzw. Grobplanung wie für den geförderten Ausbau für die Optionsadressen anzugeben ist.

Die näheren Einzelheiten zum Ausbaugebiet und zum Konzessionsgegenstand sind in **Anlage B** erläutert.

III. Organisations- und Zeitplan

Das Vergabeverfahren ist organisatorischer und zeitlicher Hinsicht nach den derzeitigen Planungen des Konzessionsgebers in **Anlage C** dargestellt. Hierbei handelt es sich um die vorläufige Planung des Konzessionsgebers. Der Konzessionsgeber behält sich ausdrücklich Änderungen vor und wird diese den Bewerbern rechtzeitig kommunizieren.

IV. Fördermittel

Der Konzessionsgeber hat bei dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) eine Förderung nach der Förderrichtlinie des Bundes beantragt und hierauf einen Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe erhalten. Weiterhin hat der Konzessionsgeber bei der Landesdirektion Sachsen eine Förderung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2023 – RL DiOS 2023) vom 22. August 2023 (im Folgenden „**Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen**“) beantragt und hierauf einen Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe erhalten.

Die einzelnen fördermittelrechtlichen Bestimmungen sind in **Anlage D** aufgeführt. Der Bewerber/ das Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft erklärt mit der Einreichung seines/ ihres Teilnahmeantrages, dass er die einschlägigen fördermittelrechtlichen Bestimmungen für das Projekt und die ihm hieraus erwachsenden Verpflichtungen zur Kenntnis genommen hat und diese im Rahmen des Vergabeverfahrens und im Fall der Konzessionserteilung einhalten wird. Dem Bewerber/ Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft ist bekannt, dass eine Nichteinhaltung der fördermittelrechtlichen Bestimmungen zu einer Rückforderung der bewilligten und ausgezahlten Fördermittel durch den Zuwendungsgeber führen und einen Regressanspruch des Konzessionsgebers gegenüber dem Bewerber/ der Bewerbungsgemeinschaft begründen kann.

V. Datenverarbeitung

1. Datenverarbeitende Stelle und Datenschutzbeauftragter

1.1 Die datenverarbeitende Stelle ist der

Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis
Robert-Müller-Str. 4-8 in 08056 Zwickau

Telefon: 0375/ 4402-21001
Telefax: 0375/ 4402-21009
E-Mail: landrat@landkreis-zwickau.de

1.2 Datenschutzbeauftragte ist

Sylvia Häckert
Robert-Müller-Straße 4-8 in 08056 Zwickau

Tel.: 0375/ 4402-21052
E-Mail: datenschutz@landkreis-zwickau.de

2. Art der erhobenen Daten

Im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens werden bei den Bewerbern/ Bietern bzw. den für diese im Verfahren tätigen natürlichen Personen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Namen, Adressangaben, ggf. Geburtsdaten und Daten zu sonstigen Kommunikationswegen sowie Angaben zur beruflichen Qualifikation und Tätigkeit. Personenbezogene Daten können auch in Dokumenten enthalten sein, die dem Konzessionsgeber von den Bewerbern/ Bietern zur Verfügung gestellt/ übersandt werden.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Es besteht keine Rechtspflicht zur Angabe von personenbezogenen Daten. Die im Verfahren geforderten personenbezogenen Daten sind jedoch erforderlich, um das Vergabeverfahren ordnungsgemäß durchführen und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren sowie ggf. dem Bestbieter den Zuschlag erteilen zu können (Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen). Die Erhebung der Daten ist insbesondere auch erforderlich, um die Eignung

der Bewerber und die Angebote prüfen sowie das Verhandlungsverfahren insgesamt durchführen zu können, Fragen beantworten zu können und die Vertragsabwicklung durchführen zu können.

Ohne die Angabe der erforderlichen personenbezogenen Daten können sich für die Bewerber/ Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens Nachteile ergeben (z. B. bei der Wertung der mitarbeiterbezogenen Angaben) bis hin zum Ausschluss des Bewerbers/ Bieters aus dem Verfahren (insbesondere bei unvollständigen Angeboten).

4. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bildet das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), derzeit in der Fassung vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Rechtliche Verpflichtungen für den Konzessionsgeber ergeben sich insbesondere auch aus der KonzVgV.

5. Rechte der Betroffenen

Die Betroffenen haben nach Maßgabe des Abschnitts 3 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) folgende Rechte:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
- das Recht, die erteilte Einwilligung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO),
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) und
- das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO).

6. Empfänger

6.1 Innerhalb des Landkreises Zwickau erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese für die Zwecke der Durchführung dieses Vergabeverfahrens und der Vertragsabwicklung benötigen. Die personenbezogenen Daten können vom Konzessionsgeber im Einzelfall auch an Dritte, insbesondere Berater des Konzessionsgebers (z. B. rechtliche Berater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) oder an das Gewerbezentralregister, das Wettbewerbsregister, Referenzgeber, IT-Dienstleister für die Zwecke des Vergabeverfahrens übermittelt und von diesen hierfür verarbeitet werden. Eine solche Übermittlung erfolgt auf Grundlage der Einwilligung der Bewerber/ Bieter, gesetzlicher Bestimmungen, vertraglicher Vereinbarung und/ oder zur Wahrung berechtigter Interessen.

6.2 Die personenbezogenen Daten können vom Konzessionsgeber insbesondere an die folgenden Berater und Fördermittelgeber für die Zwecke des Vergabeverfahrens, der Fördermittelabwicklung und der Vertragsabwicklung übermittelt und von diesen hierfür verarbeitet werden:

- technisch-wirtschaftlicher Berater:

MICUS Strategieberatung GmbH, Pempelforter Straße 50, 40211 Düsseldorf

- rechtlicher Berater:

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig, Grimmaische Straße 25, 04109 Leipzig

- Fördermittelgeber bzw. deren Projektträger:

- Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
- Projektträger: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35 - 37, 60327 Frankfurt am Main in Zusammenarbeit mit
 - VDIA/DE Innovation + Technik GmbH, Steinplatz 1, 10623 Berlin
 - TÜV Rheinland AG, Am Grauen Stein, 51105 Köln
- Freistaat Sachsen, Freistaat Sachsen, Archivstraße 1, 01097 Dresden
- Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

7. Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden während der Verfahrensdurchführung verarbeitet und gespeichert sowie innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auch danach gespeichert. Vergabeunterlagen werden insbesondere nach handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen (Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung, Geldwäschegesetz), d. h. regelmäßig 6 bzw. 10 Jahre, sowie bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages aufbewahrt. Zudem sind verjährungs- sowie förderrechtliche Bestimmungen zu Aufbewahrung zu beachten.

8. Datenschutzaufsichtsbehörde

Die Datenschutzaufsichtsbehörde ist

Sächsische Datenschutzbeauftragte**Frau Dr. Juliane Hundert****Devrientstraße 5****01067 Dresden**

Telefon: 0351/85471-101

Telefax: 0351/85471-109

E-Mail: post@sdtb.sachsen.de

9. Der jeweilige Bewerber/ Bieter willigt mit Abgabe des Angebotes in die vorbenannte Datenverarbeitung ein und hat dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Sphäre Betroffenen entsprechend aufgeklärt werden und ggf. erforderliche Einwilligungen eingeholt werden.

VI. Anlagen zum Verfahrensbrief

- Anlage A** – Teilnahmeantrag
- Anlage B** – Leistungsbeschreibung
- Anlage C** – Organisations- und Zeitplan
- Anlage D** – Fördermittelrechtliche Bestimmungen

VII. Einlegung von Rechtsbehelfen

1. Bitte beachten Sie, dass die Vergabekammer Sachsen und das Oberlandesgericht Dresden der Rechtsmeinung sind, dass ein Vergabenachprüfungsverfahren unzulässig ist, da bei der Art der zu vergebenden Konzession die Bereichsausnahme des § 149 Nr. 8 GWB vorliegt.

Sofern die Bieter der Rechtsansicht der Vergabekammer Sachsen und des Oberlandesgerichtes folgen, sind für Rechtsbehelfe gegen das Verfahren die Zivilgerichte zuständig (anderer Ansicht VG Dresden, Beschluss vom 18.08.2022 – 4 L 433/22).

2. Sofern die Bieter anderer Rechtsansicht sind und ein Vergabenachprüfungsverfahren für zulässig erachten, gelten folgende Hinweise:

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit der Antrag erst nach Zuschlagserteilung gestellt wird (§ 168 Abs. 2 S. 1 GWB). Die Zuschlagserteilung ist möglich 10 Tage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax oder per E-Mail bzw. 15 Tage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Post (§ 134 GWB). Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis bzw. – soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind – bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Konzessionsgebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB). Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen verwiesen.